



## Definierung der Rettungsschwimmfähigkeit der Rettungsschwimmer im Einsatz in Schleswig-Holstein

Die Landeswasserwachtversammlung hat beschlossen, dass der Rettungsschwimmer im DRK im Besitz eines gültigen DRSA Silber oder Gold und mindestens eines Erste-Hilfe-Kurses oder eine höherwertige medizinische bzw. sanitätsdienstliche Aus- oder Fortbildung sein muss. Beides darf nicht älter als zwei Jahre sein, damit er als Rettungsschwimmer für die DRK Wasserwacht in Schleswig-Holstein in Einsatz gehen kann. Die Wiederholungsprüfungen erfolgen gemäß aktueller APV Rettungsschwimmen.

Die Umsetzung dieser Definition soll zum 01.01.2022 erfolgen.

### Beispiele

- DRSA Silber / Gold und erste Hilfe/Training (nicht älter als 2 Jahre)
- DRSA Silber / Gold und Sanitäter Ausbildung/ Fortbildung (nicht älter als zwei Jahre)
- DRSA Silber / Gold und RS Ausbildung/Fortbildung (nicht älter als 2 Jahre)

Dieser Beschluss gilt für alle Ebenen der Wasserwacht in Schleswig-Holstein.

Der Beschluss ist dem Präsidium, sowie dem Präsidialrat zur weiteren Beschlussfassung nach § 16 (3) der Satzung des DRK vorzulegen.

Bad Segeberg, 07.03.2020

gez. Frederic Möß

Landesleiter Wasserwacht